



ad 370. 1436

94

13/3528  
DZS N. 3.2/3528

Sow. Urząd  
Zac.

Kaliski Inspektorat  
Zaciagu do Wojska  
weszło dn. \_\_\_\_\_  
zak. dn. \_\_\_\_\_

# Nachweisung

der

## an die Angehörigen der polnischen Legion zu zahlenden Gehälter und Löhnungen.

### Anmerkungen.

- Die in Spalte 5 der Nachweisung unter B aufgeführten Zuschüsse sind die Unterschiede zwischen den bisherigen österreichischen und den nunmehrigen deutschen Gehühnissen, soweit erstere höher sind als letztere. Bei Feststellung der Höhe der österreichischen Gehühnisse sind berücksichtigt für verheiratete Offiziere:  
Gehalt, Feldzulage, Quartierbeihilfe, Familien-Unterhaltungsbeitrag.  
Bei der Umrechnung ist folgender Kurs zu Grunde gelegt: 1 Kr. = 0,645 Mk.
- Die Fähnriche sind in der polnischen Legion Offiziere. In Zukunft finden Ernennungen zu solchen nicht mehr statt.
- Bei Kürzung der Feldzulage für die österreichische Wehrmacht wird der nichtpensionsfähige Zuschuß (Spalte 5) neu festgesetzt.
- Der nichtpensionsfähige Zuschuß (Spalte 5) ist im Besoldungsforderungsnachweis in einer besonderen Spalte anzufordern.
- Die Zulagen für die Selbstbeköstigten betragen:  
Für die Offiziere in Warschau täglich 5 Mk.  
" " " außerhalb Warschau " 3 Mk.
- Der Dienstgrad „Offizierstellvertreter“ bestand bisher nicht in der polnischen Legion. Es wird sich aber die Notwendigkeit ergeben, diesen Dienstgrad zu schaffen. Aus diesem Grunde erfolgte Aufnahme in die Nachweisung.  
Mit Wahrnehmung von Offizierstellen können Portepeeunteroffiziere und Offizieraspiranten auf Widerruf beauftragt werden. Kommt die Veranlassung für die Beauftragung in Fortfall, so treten die Offizierstellvertreter auf Befehl des zuständigen Vorgesetzten in ihren früheren Dienstgrad zurück.  
Die in der polnischen Legion bisher als Offizierstellvertreter bezeichneten Persönlichkeiten sind Offizieraspiranten. Sie sind nach dem von ihnen eingenommenen Unteroffizierdienstgrad abzufinden.
- Verpflegung und Beföstigungsgeld wird nach deutschen Grundsätzen gewährt. Für die polnischen Werbekommandos ist bezügl. Verpflegung durch Verfügung der Armeeintendantur vom 4. 12. 1916 1a Nr. 21950 Bestimmung getroffen.



## A. Ledige Angehörige der polnischen Legion.

1	2	3	4		5		6
Rde. Nr.	Dienstgrad	Rangklasse	Für Offiziere vom 1. 5. 17, für Mannschaften vom 11. 4. 17 ab bei der deutschen Wehrmacht monatlich		Nicht pensions= fähiger Zuschuß bei der deutschen Wehrmacht vom 1. 5. 17 ab monatlich		Bemerkungen
			Mk.	Pfg.	Mk.	Pfg.	
1	Oberst (pułkownik)	VI	945	—	—	—	
2	Oberstleutnant (podpułkownik)	VII	825	—	—	—	
3	Major (major)	VIII	730	—	—	—	
4	Hauptmann (Kapitan)	IX	450	—	—	—	
5	Oberleutnant (porucznik)	X	220	—	—	—	
6	Leutnant (podporucznik)	XI	220	—	—	—	
7	Fähnrich (chorąży)	XII	220	—	—	—	
8	Feldwebel (sierżant sztabowy)	—	96	—	—	—	Daneben als Kompagniefeldwebel 30 Mk. monatliche Dienstzulage, sofern die planmäßige Stärke der Kompagnie 100 Köpfe und darüber beträgt, sonst nur die Hälfte.
9	Vizefeldwebel (sierżant)	—	63	—	—	—	
10	Sergeant (plutonowy)	—	57	—	—	—	
11	Unteroffizier (sekcyiny)	—	40	—	—	—	
12	Gefreiter (st. żołnierz)	—	18	90	—	—	
13	Gemeiner (szeregowiec)	—	15	90	—	—	
14	Offizierstellvertreter (podchorąży)	—	130	—	—	—	

### Bei Beleihungen mit Kriegsstellen durch den zuständigen Vorgesetzten:

1	Hauptmann (Kapitan) als Batl. Kommandeur	IX	640	—	—	—
2	Oberleutnant (porucznik) als Kompagnieführer	X	310	—	—	—
3	Leutnant (podporucznik) als Kompagnieführer	XI	310	—	—	—



## B. Verheiratete Angehörige der polnischen Legion.

1	2	3	4		5		6
Efd. Nr.	Dienstgrad	Rangklasse	Für Offiziere vom 1. 5. 17, für Mannschaften vom 11. 4. 17 ab bei der deutschen Wehrmacht monatlich		Nicht pensions- fähiger Zuschuß bei der deutschen Wehrmacht vom 1. 5. 17 ab monatlich		Bemerkungen
			Mk.	Pfg.	Mk.	Pfg.	
1	Oberst (pułkownik)	VI	945	—	—	—	
2	Oberstleutnant (podpułkownik)	VII	825	—	—	—	
3	Major (major)	VIII	730	—	—	—	
4	Hauptmann (Kapitan)	IX	450	—	—	—	
5	Oberleutnant (porucznik)	X	220	—	87	—	
6	Leutnant (podporucznik)	XI	220	—	45	—	
7	Fähnrich (chorąży)	XII	220	—	—	—	
8	Feldwebel (sierżant sztabowy)	—	96	—	—	—	Daneben als Kompagnie- feldwebel 30 Mk. monatliche Dienstzulage, sofern die planmäßige Stärke der Kompagnie 100 Köpfe und darüber beträgt, sonst nur die Hälfte.
9	Vizefeldwebel (sierżant)	—	63	—	—	—	
10	Sergeant (plutonowy)	—	57	—	—	—	
11	Unteroffizier (sekcyiny)	—	40	—	—	—	
12	Gefreiter (st. żołnierz)	—	18	90	—	—	
13	Gemeiner (szeregowiec)	—	15	90	—	—	
14	Offizierstellvertreter (podchorąży)	—	130	—	—	—	

### Bei Beleihungen mit Kriegsstellen durch den zuständigen Vorgesetzten:

1	Hauptmann (Kapitan) als Batl. Kommandeur	IX	640	—	—	—
2	Oberleutnant (porucznik) als Kompagnieführer	X	310	—	—	—
3	Leutnant (podporucznik) als Kompagnieführer	XI	310	—	—	—



DZS IV. 32 / 3528

13/3528